

Die folgende Liste beinhaltet – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – Beispiele aus der Beratungspraxis, um im Einzelfall bei Erteilung der Bescheinigung einen schnelleren Überblick und Zugriff auf einzelne Tatbestände zu haben. Sie gibt – ohne Gewähr – den Stand unserer Rechtsauffassung auf Basis der bislang vorhandenen Gesetzes-Materialien wieder.

Sie ergänzt damit die weiteren hier im Zusammenhang veröffentlichten Beratungshinweise sowie die bewährten „P-Konto-Bescheinigung – Ausfüllhinweise“ und die Musterbescheinigung der AG SBV, vgl. <https://www.agsbv.de/category/positionen/informationen-fuer-die-beratungspraxis/>

Voraussetzung für das Ausstellen der Bescheinigung ist dabei natürlich immer das Vorliegen und Prüfen der entsprechenden Nachweise.

Dabei ist es aufgrund der Komplexität der neuen Regelungen immer wichtig, für die betreffenden Zahlungseingänge **generell** zu klären:

1. Auf welcher Rechtsgrundlage basiert die geleistete Zahlung ausweislich der vorliegenden Unterlagen?
2. Ist die Zahlung grundsätzlich materiell-rechtlich unpfändbar („an der Quelle“)?
3. Ist die Leistung
 - **pauschal** zu bescheinigen wegen Unterhaltspflichten oder Entgegennahme von Leistungen für weitere Mitglieder des Haushalts? § 902 Nr. 1 a) bis c) ZPO
 - **laufend oder einmalig** zu bescheinigen? Gemäß Katalog § 902 Nr. 2 bis 6 ZPO
 - als **Nachzahlung** zu bescheinigen? Gemäß § 904 Abs. 1 oder 2 ZPO

Was materiell-rechtlich unpfändbar, aber nicht zu bescheinigen ist, kann nur auf Antrag individuell freigestellt werden, §§ 906, 907 ZPO.

Für **Nachzahlungen** ergibt sich folgende gesonderte Prüfungsreihenfolge:

1. Handelt es sich tatsächlich um eine Nachzahlung?*
2. Handelt es sich bei der Nachzahlung um Leistungen nach
 - a) SGB II, XII, AsylbLG oder
 - b) Kindergeld / anderen gesetzlichen Geldleistungen für Kinder oder
 - c) gem. §902 Nr. 6 ZPO ?



Ja

in voller Höhe
zu bescheinigen



Nein

weitere Prüfung
notwendig (3.)

3. Betrag in Höhe von insgesamt max. 500 Euro?



Ja

weitere Prüfung
notwendig (4.)



Nein

Verweis an
Vollstreckungsgericht

4. Leistung nach SGB oder Lohn?



Ja

Zahlbetrag
zu bescheinigen



Nein

Verweis an
Vollstreckungsgericht

3

ERHÖHUNGSBETRÄGE TATBESTÄNDE A-Z

Mit Abschnitt IV. und V. im Tabellenkopf sind die Abschnitte der Musterbescheinigung der AG SBV gemeint.

	Bescheinigung laufender Leistungen (Abschnitt IV.)	Bescheinigung in voller Höhe einmalig / als Nachzahlung* (Abschnitt V.)	Bescheinigung Gesamtbetrag bis 500 Euro als Nachzahlung* (Abschnitt V.)
Abfindung	✗	✗	✗
ALG I / Arbeitslosengeld, SGB III	✗	✗	✓
Arbeitseinkommen Inkl. Zulagen, Überstundenentgelt, Spesen etc.	✗	✗	✓
BAföG	✗	✗	✗
Beihilfe (Beamte)	✗	✗	✗
Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach SGB III	✗	✗	✓
Beihilfen			
• nach SGB u. BVG (Körper- und Gesundheitsschaden)	✓	✓ als Einmalbetrag	✓ nach SGB
• sonstige Beihilfen, § 850a Nr. 5 bis 8 ZPO	✗	✗	✗
Baukindergeld (KfW-Förderung)	✗	✗	✗
Blindengeld			
• als Sozialleistung i.S.d. § 54 Abs. 3 Nr. 3 ZPO (z.B. auch Leistungen nach dem Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose (GHBG) NRW)	✗	✓ für Schuldner selbst	✓ für weitere HH-Mitglieder
• keine Sozialleistung i.S.d. § 54 Abs. 3 Nr. 3 ZPO – wenn Unpfändbarkeit mitgeregelt (z.B. Leistungen nach dem Hamburger Blindengeldgesetz)**	✓ für Schuldner selbst	✓ für Schuldner selbst	✗
Contergan-Rente	✓ für Schuldner selbst	✓ für Schuldner selbst	✗
Doppelpfändung Arbeitgeber und Konto → Differenz zwischen (höherem) unpfändbarem Auszahlungsbetrag + P-Konto-Freibetrag	✗	✗	✗
Eltern- / Betreuungsgeld Bewilligung nach BEEG, Unpfändbarkeit nach § 54 Abs. 3 SGB I	✗	✗	✗
Einstiegsgeld, §16b SGB II	✗	✓	

✓ bescheinigbar

✗ nicht bescheinigbar

3

ERHÖHUNGSBETRÄGE TATBESTÄNDE A-Z

Mit Abschnitt IV. und V. im Tabellenkopf sind die Abschnitte der Musterbescheinigung der AG SBV gemeint.

	Bescheinigung laufender Leistungen (Abschnitt IV.)	Bescheinigung in voller Höhe einmalig / als Nachzahlung* (Abschnitt V.)	Bescheinigung Gesamtbetrag bis 500 Euro als Nachzahlung* (Abschnitt V.)
Erstattung • GKV, (gesetzliche Krankenversicherung) Kostenerstattung nach SGB V/IX	✗	✗	✗
• GKV, Wahltariferstattung nach Satzung	✗	✗	✗
• PKV, (private Krankenversicherung) Aufwendungsersatz für Heilbehandlungskosten (§ 850b Abs. 1 Nr.4 ZPO)	✗	✗	✗
Haftentschädigung § 17a StrRehaG	✗	✓ für Schuldner selbst	✗
Hinterbliebenenrente s. Witwen- / Waisenrente			
Hochwasser • Soforthilfe 2021, § 23 EGZPO		✓	
• Wiederaufbauhilfe		✗	✗
Kindergeld	✓	✓	
Kinderzuschlag , § 6a BGG Zulagen der gesetzlichen Unfallversicherung oder Zuschüsse der gesetzlichen Rentenversicherungen	✓	✓	
Kindunterhalt	✗	✗	✗
Kraftfahrzeughilfen , SGB		✓	
Krankengeld , SGB V	✗	✗	✓
Kriegsopferversorgung , BVG s. Beihilfe			
Kurzarbeitergeld , § 95 SGB III	✗	✗	✓
Leistungen nach SGB II, XII oder AsylbLG	✓ für Schuldner selbst (Mehrbetrag über Grundfreibetrag)	✓ Nachzahlung	
Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe , SGB IX	✓ für Schuldner selbst	✓ für Schuldner selbst	✓ für weitere HH-Mitglieder
Lohn s. Arbeitseinkommen			
Lohnersatzleistungen z.B. Renten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit, Berufsschadenausgleich, Übergangsgeld, Verletztengeld	✗	✗	✓

Mit Abschnitt IV. und V. im Tabellenkopf sind die Abschnitte der Musterbescheinigung der AG SBV gemeint.

3

ERHÖHUNGSBETRÄGE TATBESTÄNDE A-Z

	Bescheinigung laufender Leistungen (Abschnitt IV.)	Bescheinigung in voller Höhe einmalig / als Nachzahlung* (Abschnitt V.)	Bescheinigung Gesamtbetrag bis 500 Euro als Nachzahlung* (Abschnitt V.)
Mehrbedarf <ul style="list-style-type: none"> allg. Sozialleistungen wie Erstausrüstung, Bekleidung, etc. wegen Körper-/Gesundheits-Schaden, § 54 Abs. 3 Nr. 3 SGB I, z.B. therapeutische Ausrüstung etc. 	✓	✓	
		Einmalbetrag	Nachzahlung
Mutterschaftsgeld Bewilligung nach MuSchG Unpfändbarkeit nach § 54 Abs. 3 SGB I	✗	✗	✗
Opfer-Entschädigung <ul style="list-style-type: none"> Nach Opferentschädigungsgesetz (OEG) 	✓	✓ Einmalbetrag ✓ Nachzahlung für Schuldner selbst	✗
Pflegegeld <ul style="list-style-type: none"> Hilfe zur Pflege, SGB XII 	✓	✓	
<ul style="list-style-type: none"> Vollzeitpflege für Kinder, SGB VIII (Dauer-, Kurzzeit-, Bereitschafts-, Wochen-, Sonder-, Familienpflege, §31ff) Pflegeversicherung, SGB XI (selbst beschaffte Pflegehilfen, § 37, Verhinderungspflege, § 39) 	✗	✗	✓
	✓	✓ Einmalbetrag	✓
<ul style="list-style-type: none"> Unfallversicherung, SGB VII Pflegegeld / Pflegewohngeld gem. LandespflegeG** von PKV 	✓	✓ Einmalbetrag	✓
	✓	✓ für Schuldner selbst	✗
	✗	✗	✗
Prämien Arbeitgeber-Prämie	✗	✗	✗
Prämie Zwischen-/Abschlussprüfung, § 131a Abs. 3 SGB II	✗	✓	
Prämie aus Versicherungsvertrag	✗	✗	✗
Reisekosten , Landes-Reisekostengesetze	✗	✗	✗

3

ERHÖHUNGSBETRÄGE TATBESTÄNDE A-Z

	Bescheinigung laufender Leistungen (Abschnitt IV.)	Bescheinigung in voller Höhe einmalig / als Nachzahlung* (Abschnitt V.)	Bescheinigung Gesamtbetrag bis 500 Euro als Nachzahlung* (Abschnitt V.)
Rente			
• gesetzlich	✗	✗	✓
• betrieblich	✗	✗	✓
• vertragliche Rente (z.B. Immobilien-Leibrente)	✗	✗	✗
• private Versicherungs-Rente (z.B. Riester)	✗	✗	✓ mit Zweckbestimmung Versorgung
• Unfallrente	✗	✗	✓
Rückzahlung			
• Abrechnung Energieversorger	✗	✗	✗
• Betriebs- / Nebenkosten-Abrechnung Vermieter	✗	✗	✗
• Mietkaution Vermieter	✗	✗	✗
Schadensersatz von eigener oder gegnerischer Versicherung oder Dritten	✗	✗	✗
Schenkung	✗	✗	✗
Schmerzensgeld	✗	✗	✗
Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“	✓	✓	✗
Strafgefangene (Hausgeld inkl. Taschen- und Überbrückungsgeld ist grds. unpfändbar; auf dem Eigengeldkonto bei der JVA gelten mangels P-Konto-Funktion keine Freibeträge!)	✗	✗	✗
• Auszahlung von Eigengeld auf P-Konto	✗	✗	✗
• Auszahlung von Überbrückungsgeld (§ 51 StVollzG) auf P-Konto	✗	✓ für Schuldner selbst	✗
Trennungsgeld, TGV	✗	✗	✗
Unpfändbare Geldleistungen nach Bundes- / Landesrecht § 902 Nr. 6 ZPO**	✓ für Schuldner selbst	✓ für Schuldner selbst	✗

Mit Abschnitt IV. und V. im Tabellenkopf sind die Abschnitte der Musterbescheinigung der AG SBV gemeint.

3

ERHÖHUNGSBETRÄGE TATBESTÄNDE A-Z

Mit Abschnitt IV. und V. im Tabellenkopf sind die Abschnitte der Musterbescheinigung der AG SBV gemeint.

	Bescheinigung laufender Leistungen (Abschnitt IV.)	Bescheinigung in voller Höhe einmalig / als Nachzahlung* (Abschnitt V.)	Bescheinigung Gesamtbetrag bis 500 Euro als Nachzahlung* (Abschnitt V.)
Unterhaltszahlungen (auch: Unterhaltsrente / Unterhaltsabfindung)	×	×	×
Unterhaltsvorschussleistungen UVG	×	×	×
Urlaubsgeld	×	×	×
Waisen- / Witwenrente, gesetzliche Rentenversicherung, SGB VI / gesetzliche Unfallversicherung SGB VII	×	×	✓
Weihnachtsgeld	×	×	×
Wohngeld Bewilligung nach WoGG Unpfändbarkeit nach § 54 Abs. 3 SGB I	×	×	×
Zuwendungen			
• Kirchliche Anerkennungsleistungen für Opfer sexuellen Missbrauchs	×	×	×
• Stiftungsmittel, sonstige	×	×	×
• Stipendium / Studienbeihilfen, z.B. von ASTA etc.	×	×	×
• nach Bundes- / Landesrecht ausdrücklich für unpfändbar erklärt **	✓ für Schuldner selbst	✓ für Schuldner selbst	×

* Definition des Gesetzgebers für die **Nachzahlung**: „Fälle, in denen besondere Geldleistungen ganz oder teilweise nicht für die Zeiträume, für die der Leistungsanspruch besteht, ausbezahlt, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt nachgezahlt werden.“

** Die „Generalklausel“ des § 902 Nr. 6 ZPO sieht vor, dass Erhöhungsbeträge für den Schuldner pfändungsfrei sind, wenn sie in demselben Gesetz, in dem ihr Anspruch begründet ist, zugleich auch für unpfändbar erklärt werden.

Anmerkung: Nach derzeitigem Kenntnisstand gehen wir davon aus, dass die einzelnen Sozialgesetzbücher als separate Gesetze behandelt werden müssen.

Auch Leistungen nach Gesetzen, die gem. § 68 SGB I besondere Teile des SGB sind, haben wir zunächst nicht als Leistung nach SGB gewertet. Damit folgen wir der Wertung des Gesetzgebers, der dies für das Wohngeld ausdrücklich so formuliert hat. Dies wird aber im weiteren Verlauf noch zu klären und die Tabelle dann ggf. anzupassen sein.